

<u>Stellungnahme</u>

Zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) ist die berufsständische Vertretung der Aktuare in Deutschland. Die entsprechende Vertretung der speziell in der Altersversorgung tätigen Aktuare ist das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung (IVS) als Zweigverein der DAV. In beiden Vereinigungen haben nahezu alle Verantwortlichen Aktuare im Sinne von § 11a VAG ihren berufsständischen und fachlichen Hintergrund. Der Schwerpunkt unserer Vereinigungen liegt in der bestmöglichen fachlichen Förderung und Betreuung der Mitglieder einerseits sowie in der effizienten Vertretung der Interessen der Aktuare nach innen und außen andererseits. Zurzeit vertritt die DAV rund 3.200 Mitglieder; 2.000 Kandidaten durchlaufen das Ausbildungssystem der DAV, um die Mitgliedschaft zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund haben DAV und IVS ein starkes Interesse an einer Weiterentwicklung des Instituts des Verantwortlichen Aktuars, das im Zuge des Wegfalls der aufsichtsbehördlichen Bedingungs- und Tarifgenehmigung in der Lebensversicherung mit der Gesetzesnovellierung 1994 des VAG (Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften) eingeführt wurde. Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars regelt vornehmlich § 11a Abs. 3 VAG. Aus diesem Aufgabenkatalog ergibt sich für den Verantwortlichen Aktuar als eine wesentliche Aufgabe die Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer, und zwar im Sinne der Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen mithilfe versicherungsmathematischer Methoden. Die seither gesammelten Erfahrungen mit dem Institut des Verantwortlichen Aktuars sind durchweg positiv.

Die deutschen Aktuare begrüßen daher ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, durch eine Änderung des VAG die Aufgaben und Position des Verantwortlichen Aktuars zu stärken und damit den Schutzinteressen der Versicherten noch weitergehend Rechnung zu tragen.

Trotz der generellen Zustimmung zu der vorliegenden Initiative hält die DAV im Einzelnen folgende Regelungen für änderungs- bzw. ergänzungsbedürftig:

➤ Die geplanten Regelungen zu Zeitpunkt, Inhalt und Umfang der erweiterten Berichtspflicht zur Überschussbeteiligung in § 11a VAG (*)

Daneben sollten in dem Gesetzentwurf ergänzend geregelt werden:

- ➤ Die notwendige Beschränkung der Haftung des Verantwortlichen Aktuars (*)
- Die Stärkung der Rolle des Aktuars in der Schaden- und Unfallversicherung (*)

20. Mai 2009 Deutsche Aktuarvereinigung e.V.